

Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 31. Januar 1957

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7299

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erstellung eines Zollabfertigungsgebäudes bei der neuen Rheinbrücke in Au (SG)

(Vom 25. Januar 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Bau einer leistungsfähigen Rheinbrücke von Au (SG) nach Lustenau (Vorarlberg) bildet einen Bestandteil der Rheinregulierung, die gemäss Staatsvertrag vom 10. April 1954 zwischen der Schweiz und Österreich gemeinsam durch beide Länder auszuführen ist. Der Standort der Brücke wurde von der gemeinsamen Rheinkommission nach Verhandlungen mit den anliegenden Grenzgemeinden festgelegt; er befindet sich bei km 82,580, ungefähr in der Mitte zwischen den bestehenden Holzbrücken Au-Oberfahr und Monstein-Au. Nach Abschluss der Verhandlungen mit Österreich wurde mit dem Bau der Brücke im Herbst 1955 begonnen. Sie kann voraussichtlich gegen Ende 1957 dem Betrieb übergeben werden.

Die neue Brücke wird den bestehenden lebhaften Handelsverkehr zwischen St. Gallen, Au und Lustenau sowie den ebenfalls bedeutenden lokalen Fahrrad-, Fussgänger- und landwirtschaftlichen Verkehr zwischen den beiden letztgenannten Gemeinden aufzunehmen haben. Sie bildet mit einer Tragfähigkeit von 60 t den leistungsfähigsten Übergang im St. Galler Rheintal und wird deshalb in vermehrtem Masse auch für schwere Transporte benützt werden, da bis jetzt auf der ganzen Rheinstrecke bis Buchs keine Brücke mit einer zulässigen Tragkraft von über 15 t vorhanden war.

Der zukünftige Rheinübergang bietet Anschlussmöglichkeiten an die bestehenden und projektierten Durchgangsstrassen. Es ist daher möglich, dass mit dem Bau der Rheinstrasse bis Graubünden ein Teil des Touristenverkehrs aus

Deutschland, der sich heute vorwiegend über Schaanwald abwickelt, den neuen Übergang Lustenau–Au vorziehen wird, der sich für die Weiterreise in südlicher Richtung besonders eignet. Durch die Verbesserung der Verbindungen zwischen Bregenz und Dornbirn nach Lustenau ist eine Belebung des Reiseverkehrs in Richtung Bodensee und St. Gallen zu erwarten. Ähnliche Auswirkungen wird der auf österreichischer Seite vorgesehene Anschluss an die Rheinbundesstrasse Richtung Feldkirch zur Folge haben.

Es ist vorgesehen, nach Fertigstellung der neuen Brücke die beiden Übergänge Au–Oberfahr und Monstein–Au zu schliessen und die zwei alten Brücken abzubauen. Als Ersatz für die an diesen Orten aufzuhebenden Zollstellen wird am neuen Übergang ein Zollamt eröffnet. Dies bedingt die Erstellung eines neuen Gebäudes mit Amtsplatz, die dem zu erwartenden Verkehr angepasst sind. Insbesondere sind der Abfertigung von Handelswaren ausreichende Räume zur Verfügung zu stellen. Für die Stationierung der Automobile, Motorräder und Fahrräder muss ein Amtsplatz vorhanden sein, der auch bei Grossandrang genügen wird. Der ungehinderten Abwicklung der Abfertigungen dient die Trennung des Handelsverkehrs vom übrigen Verkehr durch eine um das künftige Zollgebäude führende Umfahrungsstrasse, so dass die Lastwagen hinter dem Gebäude abgefertigt werden können. Die Planung hat schliesslich auch der künftigen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Gestützt auf diese Erwägungen sieht das von der Zollverwaltung in Zusammenarbeit mit der Direktion der eidgenössischen Bauten ausgearbeitete Projekt folgendes Raumprogramm vor:

1. Platzgestaltung

Der Anschluss von der neuen Rheinbrücke zum Dorfe Au und zur projektierten Rheinstrasse wird durch einen zirka 7 m hohen Damm hergestellt, der zwischen Rhein und Binnenkanal bereits im Frühjahr 1956 aufgeschüttet worden ist. Seine Fortsetzung über den Binnenkanal und die Bahnlinie wird eine Brücke bilden, deren Erstellung im Jahre 1957 geplant ist. Durch eine Verbreiterung dieses Dammes unmittelbar im Anschluss an die Rheinbrücke kann der nötige Platz für das Zollamt, den Amtsplatz und die Umfahrungsstrasse gewonnen werden.

Die dadurch bedingte Damm- und Fahrbahnverbreiterung macht eine zusätzliche Schüttung von 17 500 m³ und den Erwerb von zirka 5500 m² Land notwendig. Für beides sind die Kosten vom Bunde zu tragen. Die Dringlichkeit einer Koordinierung der Aufschüttungsarbeiten mit den Rampenarbeiten der Rheinbauleitung zwingen zu raschem Handeln. Die Oberzolldirektion hat daher im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement bereits den Bodenerwerb und die Aufschüttung des zukünftigen Amtsplatzes veranlasst.

2. Abfertigungsgebäude

Das neue Zollgebäude wird auf der Dammaufschüttung erstellt. Es soll folgende Räume enthalten:

im Kellergeschoss: Toilettenanlagen, Garderobe, Heizung, je ein Raum für Zollgüter und Fahrräder;

im Erdgeschoss: Zollbüro, Grenzwachtposten, Schalterraum für den Warenverkehr, je ein Raum als Personen- und Warenhalle. Auf der Strassenseite wird die Passkontrollkabine mit zwei Schaltern eingebaut. Auf der Gebäuderückseite befindet sich eine Güterrampe.

Das geplante Gebäude weist ein Bauvolumen von 2100 m³ auf. Die Flachdachkonstruktion mit den grossen Vordächern bietet Personen und Waren bei schlechtem Wetter ausreichenden Schutz.

Die grosse Aufschüttung und die Notwendigkeit einer raschen Überbauung erfordern entsprechende Fundierungsarbeiten für das Gebäude sowie für die Brückenwaage, die Faulgrube, Schächte und Leitungen.

Da die zu bebauende Parzelle noch keinen Anschluss an die Wasserversorgung besitzt, und ferner keine Leitungen für das Abwasser und die Zuführung von Licht- und Kraftstrom vorhanden sind, müssen diese Werkleitungen durch die Eidgenossenschaft erstellt werden.

Die Frage der Errichtung eines Grenzwächterwohnhauses (4 Wohnungen) wird sich ebenfalls stellen. Sie wird aber erst in einem späteren Zeitpunkt geprüft werden können, da über die Art der Finanzierung noch nicht entschieden worden ist.

3. Baukosten

Das vorbeschriebene Neubauprojekt erfordert eine Aufwendung von 480 000 Franken.

Auf Grund dieser Darlegungen ersuchen wir Sie, den erforderlichen Objektkredit für den Bau des Zollgebäudes bei der neuen Rheinbrücke in Au (SG) zu bewilligen und dem nachstehenden Entwurf zu einem entsprechenden Bundesbeschluss zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 25. Januar 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
**die Erstellung eines Zollabfertigungsgebäudes
bei der neuen Rheinbrücke in Au (SG)**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 1957,
beschliesst:

Art. 1

Für die Erstellung eines Zollabfertigungsgebäudes samt den dazugehörigen Umgebungs-, Platz- und Strassenbauten, sowie für Landerwerb wird ein Objektkredit von 480 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erstellung eines Zollabfertigungsgebäudes bei der neuen Rheinbrücke in Au (SG) (Vom 25. Januar 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7299
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1957
Date	
Data	
Seite	161-164
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 701

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.